

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)

30 (24.7.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506468](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506468)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1860. Dienstag, 24. Juli. **N^o. 30.**

Bekanntmachungen.

1) Am 25. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause die Arbeit und Material-Lieferung zu einer steinernen Höhle im Graben neben dem neuen Wege über das Stadtfeld öffentlich mindestfordernd ausverdingen werden. Die Länge der Höhle beträgt 50 Fuß, die Weite 2¹/₆ Fuß, die Höhe 1¹/₃ Fuß. Die Bedingungen können vor dem Termin auf dem Rathhause eingesehen werden. (Juli 20.)

2) Eine von dem Wirth D. S. hieselbst dem Magistrat be-
huf Verwendung zu einem milden Zwecke zur Verfügung gestellte
Summe von 10 Thlr. Gold ist ein Einverständniß mit dem Ge-
ber der hiesigen Kinderbewahranstalt überwiesen.

(Juli 21.)

3) Zu Vormündern sind bestellt:
Für die minderjährigen Kinder des weiland Landmanns
Johann Berend Nehme hieselbst: Landmann Gerd Bakenhuis an
der Donnerschweerstraße und die Wittwe Nehme, Gesche Caroline
geborne Luerßen hieselbst.

Für das minderjährige Kind des Grenzaufsehers Johann
Friedrich Westje hieselbst: der Telegraphist Johann Christian
Mönnichmeyer zu Elsfleth.

Für die Kinder der Ferdinande Königer verehelichten Lämmel
hieselbst: der Agent Conrad Bernhard Joseph Königer hieselbst.

Für den Sohn der Catharine Anna Diederike Rusch hieselbst:
der Schuhmachermeister Herm. Ferd. Theodor Fink hieselbst.

4) Gefunden: 1 Mütze, 1 Stück Zeug, 1 Stimmschlüssel,
1 fl. Handschuh, 2 Messer, 1 Hausschlüssel, 1 Gürtel, 1 Haar-
netz, 1 Brille. Auf dem Badeplatze liegen geblieben: 1 Hand-
tuch gez. Nr. 6.

Das *Votum curiatum* des Stadtmagistrats in Schulsachen.

Fortsetzung.

Diese städtischen Fonds, welche im Jahre 1848 über 24000 Thlr. Gold betragen, sind im Jahre 1849 in der Weise getheilt, daß dem Gymnasium davon 13958 Thlr. 14 gr. Gold zufließen und der Rest der höheren Bürgerschule und Vorschule überwiesen wurde. Es ergiebt sich hieraus, daß die hiesige lateinische Schule ursprünglich wohl ein kirchliches Institut gewesen ist, derselben aber von jeher auch von den Landesherrn und der Stadt erhebliche Unterstützungen zu Theil geworden sind. Die Landesherrn haben in diesem letzteren Umstande einen genügenden Grund gefunden, die Leistungen der Stadt zu Gunsten der Schule durch Verleihung und Belassung des *voti curiati* anzuerkennen, und da auch gegenwärtig die städtischen Fonds noch einen beträchtlichen Theil des Vermögens des Gymnasiums bilden, so glaubt der Magistrat hierin noch fortwährend eine genügende Veranlassung zu finden, die ihm bezüglich des Gymnasiums zustehenden Rechte zu wahren und von demselben freiwillig Nichts aufzugeben. Dem Magistrat liegt indessen nicht daran, im allen, also auch denjenigen Fällen sein *votum curiatum* abzugeben, in welchen es sich nicht um wesentliche Veränderungen in den Einrichtungen des Gymnasiums und bezüglich des Lehrpersonals handelt; indessen kann derselbe sich mit den Wünschen des Groß. Oberschulcollegiums, die Abgabe desselben nur auf Anstellungen von Lehrern und Fonds- und Cassesachen zu beschränken, nicht einverstanden erklären; insbesondere beabsichtigt er von dem ihm gegebenen Rechte auch in folgenden, ihm vom Groß. Oberschulcollegium als solche bezeichneten Angelegenheiten, bezüglich deren die Einholung und Abgabe des *voti curiati* als mit zu großer Weitläufigkeit und mit zu großem Zeitverluste verknüpft sei, Gebrauch zu machen:

Festsetzung des Schulgeldes, Classeneinrichtung, Aufrücken eines Lehrers in eine höhere Stelle, Gewährung von Besoldungen und Zulagen, definitive Anstellung nach 3 Probejahren (Staatsdienergesetz Art. 10), Stellung zur Disposition und Bestimmung des Wartgeldes, freiwilliger Austritt aus dem Amte mit Bewilligung eines früheren Termins, als des im Art. 61 §. 2 des Civilstaatsdienergesetzes vorgeschriebenen, die Erlaubniß zur Betreibung von Nebengeschäften, die Versetzung in den Ruhestand und Pensionsbestimmung, Stellung vor das Dienstgericht, Suspension vom Dienst, die Instructionen für den Rector und die Lehrer, die Gesetze für die Schüler.

Dagegen will der Magistrat in folgenden Fällen einstweilen und

bis auf Widerruf auf eine Abgabe seines voti curiati verzichten: Genehmigung der halbjährlichen Lehrpläne, sofern es sich nicht um wesentliche Aenderungen im Lehrpläne des Gymnasiums im Allgemeinen handelt, Visitationen, Ansetzungen von Probelectionen und Prüfungen für Bewerber um Gymnasialstellen, zu denen der Magistrat übrigens zugezogen zu werden wünscht, sobald sie Besetzung von Lehrerstellen am hiesigen Gymnasium betreffen, Ertheilung von Anstellungsurkunden, Beeidigung der Lehrer, Uebung der Disciplinargewalt durch Ordnungs- und Disciplinarstrafen, Entscheidung über Verlust des Ruhegehalts.

Stadtrath.

Sitzung vom 20. Juli 1860.

Die Stadt Oldenburg ist bekanntlich durch übereinstimmende Entscheidungen der Großh. Regierung und des Großh. Staatsministeriums für verpflichtet erklärt, die Staubrücke in größerer Tiefe und Lichtweite neu zu bauen. Die Stadt hat sich gegen jene Entscheidungen den Rechtsweg vorbehalten, der Magistrat als Verwaltungsbehörde jedoch, unter diesem Vorbehalte zu der von den oberen Behörden geforderten Ausführung des Baues sich bereit erklärt. Für den Bau dieser Brücke ist im Jahre 1855 von dem Weg- und Wasserbau-Conducteur Köppen ein dreifacher Bauplan ausgearbeitet, nämlich:

1. einer Klappenbrücke mit Stauvorrichtung, veranschlagt zu 15000 Thlr.
2. einer Klappenbrücke ohne Stauvorrichtung, veranschlagt zu 11000 Thlr.
3. einer Brücke mit hölzernem Oberbau, ohne Klappen und ohne Stauvorrichtung, veranschlagt zu 8600 Thlr.

Neuerdings hat der Ober-Weg- und Wasserbauinspector Nienburg für jene Brücke einen neuen Bauplan entworfen und zwar zu einer massiven Brücke von 2 Bögen von je $12\frac{1}{2}$ Fuß Lichtweite.

Der Magistrat theilt diese Pläne dem Stadtrath zur Kenntnissnahme mit, gestattet sich dabei aber die Bemerkung, daß seiner nach Rücksprache mit Sachverständigen gewonnenen Ansicht nach der Bau einer Brücke von geringerer, indessen genügender Festigkeit, von 25 Fuß Lichtweite und 40 Fuß Straßenbreite mit steinernen Uferwänden und eisernem Oberbau mit erheblich geringeren, die Summe von 5000 Thlr. nicht übersteigenden Kosten zu beschaffen sein werde, unter dem Vorschlage, den Bauplan für eine solche Brücke durch einen geeigneten Techniker entwerfen zu lassen und

mit dem Antrage, die für die Entwerfung des Bauplans oder mehrerer Baupläne aufzuwendenden Kosten, deren Betrag indessen noch nicht näher bestimmt werden könne, dem Magistrate zur Verfügung zu stellen.

Der Stadtrath geht auf den Antrag ein und bewilligt zu dem angegebenen Zwecke eine Summe bis zu 100 Thlr.

Nach Vereinigung des neuen Stadttheils vor dem Heiligengeistthore mit der Stadt i. J. 1856 hat der Magistrat von dem evangelischen Kirchenrath hieselbst für die hiesige Kirchengemeinde gefordert:

1. daß die Reinigung der gepflasterten Straßen vor und neben dem St. Gertruden-Kirchhofe in ganzer bezw. halber Breite auf Kosten der Kirchengemeinde beschafft werde,
2. daß für diese Straßen der Beitrag zur Straßenkasse von der Kirchengemeinde geleistet werde,
3. daß der ungepflasterte Weg hinter dem Kirchhofe sammt der vor demselben belegenen gemauerten Höhle in halber Breite von der Kirchengemeinde unterhalten werde.

Der Kirchenrath hat mit Berufung auf Art. 65 §. 2 des Staatsgrundgesetzes und auf Art. 127 §. 1 der Gem.-Ordnung die Verpflichtung zu diesen Leistungen in Abrede gestellt und gegen die desfalligen die Verpflichtung behauptenden und deren Erfüllung fordernden Verfügungen des Magistrats bei der Großh. Regierung Beschwerde erhoben. Der Magistrat hat zunächst nur hinsichtlich der Straßenreinigung, nachdem durch Entscheidung Großh. Regierung vom 21. Juni 1858 die Beschwerde des Kirchenraths für begründet erklärt war, im Einverständnisse mit dem Stadtrathe über die Entscheidung Großh. Regierung Beschwerde beim Großh. Staatsministerium geführt, letzteres jedoch durch eine Verfügung vom 18/21. Mai d. J., mitgetheilt durch eine Reg.-Verfügung vom 26/31. Mai d. J. die Entscheidung Großh. Regierung bestätigt. Da aber bei den beiden andern Beschwerden in Betreff des Beitrags zur Straßenkasse und der Unterhaltung des Weges hinter dem Kirchhofe im Wesentlichen dieselbe Frage zu entscheiden ist, so hat der Magistrat wegen dieser Verpflichtungen eine Entscheidung der Regierung resp. des Staatsministeriums noch nicht herbeigeführt, sondern zunächst die Entscheidung letzter Instanz in Betreff der Verpflichtung der Kirchengemeinde zur Straßenreinigung abgewartet. (Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

- S. 118 d. Bl. I. Z. 2 von unten statt 1848 1748.
 S. 120 d. Bl. I. Z. 8 von unten statt Capitalzinsen Capitelzinsen.
 S. 120 d. Bl. I. Z. 4 von unten vor „dem Capitelhause“ „neben.“

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.